

DECKBLATT NR 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN : Landratsamt BAYERWALDSTRASSE
STADT : Eing.: 18. MRZ. 1996 HAUZENBERG
LANDKREIS : Adr. Nr. PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 1 VOM 27.09.1995 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 15.11.95 BIS 18.12.95 IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 8.1.96 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, 31. Jan. 1996

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 19. MRZ 1996 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 19. MRZ 1996 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

PASSAU, 19. MRZ. 1996

LANDRATSAMT
Reg.-Amtmann

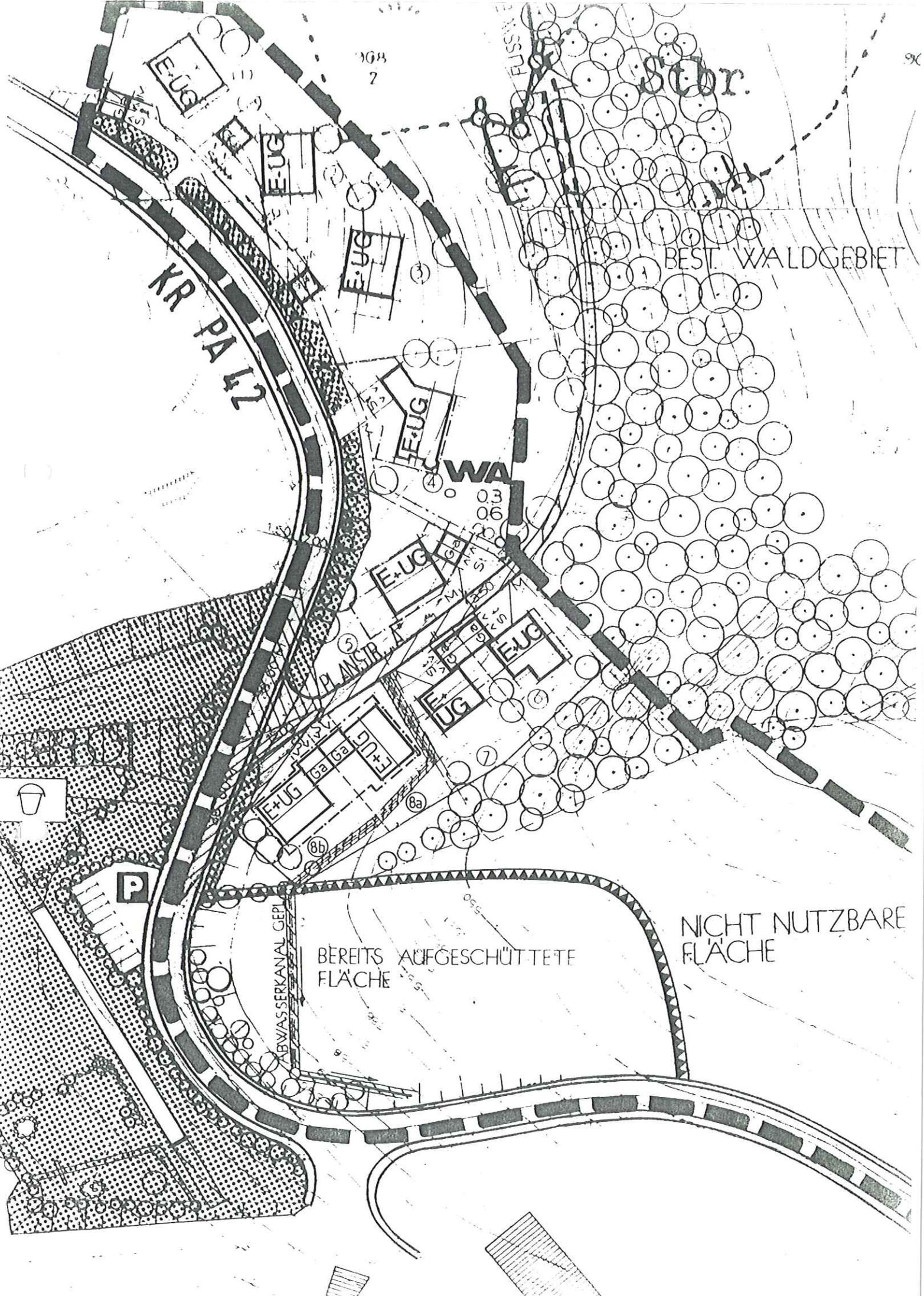
DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1.4.96 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANNS EINSICHT IN DER AMTSBLATT ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT AM 1.4.96 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

HAUZENBERG, 3. April 1996

DER BÜRGERMEISTER

HAUZENBERG, 27.09.1995

ARCH.BÜRO FESSL, TELLO U. PARTNER
KUSSERSTR. 29 - 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057



308
7

Stör.

KR PA 12

BEST. WALDGEBIET

WA

0.3
0.6

ANSTR.

P

WASSERKANAL

BEREITS AUFGESCHÜTTETE
FLÄCHE

NICHT NUTZBARE
FLÄCHE

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZUM DECKBLATT NR. 1
DES BEBAUUNGSPLANES
"BAYERWALDSTRASSE"

1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Bayerwaldstraße" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Laut Stadtratsbeschluß vom soll dieser Bebauungsplan mittels Deckblatt Nr. 1 geändert werden.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung berührt und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

2. Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen für Parzellen 6, 7, 8a und 8b

Zu 0.3 Gestaltung der baulichen Anlagen

Zu 0.3 zu 2.A)

Erdgeschoß und Untergeschoß

Zu 0.1 zu A)1.

- | | | |
|----------------|---|---|
| Dachform | : | Satteldach |
| Dachneigung | : | 22° - 30° |
| Kniestock | : | Zulässig nur konstruktiver Kniestock bis 50 cm von OK FFB bis OK Pfette. |
| Dachgauben | : | Unzulässig.
Zulässig ist ein Zwerggiebel bis zu einer Breite von max. 4,50 m. Dabei muß der First der Zwerggiebels mindestens 1,00 m unter dem First des Hauptdaches sein. |
| Traufhöhe | : | Bergseits ab natürlicher oder von der Stadt Hauzenberg festgelegten Geländeoberfläche max. 3,50 m.
Talseits ab natürlicher oder von der Stadt Hauzenberg festgelegten Geländeoberfläche max. 6,30 m. |
| Dachüberstand | : | Traufe mind. 1,00 m
Ortgang mind. 0,80 m |
| Sockelhöhe | : | Umlaufend max. 0,20 m |
| Dacheindeckung | : | Ziegel naturrot |

Ergänzung : Wegen der starken Hangneigung wird vorgeschrieben Erdgeschoß und Untergeschoß zu bauen, welche zusätzlich um ein halbes Geschoß höhenversetzt sind.
Die Höhenversetzung kann dabei sowohl im Wohnbereich, im Treppenhaus oder beim Zugangsbereich erfolgen.

3. Beschluß

Laut Stadtratsbeschluß vom 8.1.96 wird diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

Hauzenberg, _____

Stadt Hauzenberg